

ten Sessionsbögen zu führen, am Ende jeden Monats aber von den abgetheilten Sitzungen vereinet, nach den Lauf der Tagen zusammen zu binden ist, solle dem eingeschrittenen Präsidio ungesäumt zugeschicket werden; doch sind dem Bürgermeister, damit er immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben möge, auch nach der Hand die Protokollen der Sitzungen, denen er nicht beigewohnt, mitzutheilen, und seine geschehene Einsicht durch Beisezung des Vidit zu bestättigen.

q) Von Expedirung des Konklus.

§. 147.

Wenn das Konklusum auf einen an die Appellationsstelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251sten §. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthei beruhet, hat der Referent die Expedition selbst zu besorgen, ausser dem ist die Verfassung der Expedition das Geschäft des Sekretärs.

§. 148.

§. 148.

Zu diesem Ende ist dem Sekretär so, wie das Konklusum gefasset worden, der schriftliche Aufsat des Formalis zu übergeben, und er hat selbes in jene Form einzukleiden, die die Beschaffenheit des Konklusi fodert. Diese Expedition hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingang dieses Bogens jedesmal den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig ist.

§. 149.

Die Sekretarien haben die Expeditionen so weit es thunlich ist, sogleich in der Rathssitzung, während dem ihre Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, zu verfassen, die ihnen erübrigende sollen sie des Nachmittags der fürgewesenen Rathssitzung in dem Amtsorte vollenden, massen ihnen ohne wichtige Ursache Akten mit sich nach Haus zu nehmen, nicht gestattet ist, und soll ihnen, wenn sich die Geschäfte zu sehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich um Uebertragung des Referentenaufsatzes in die der Expedition angemessene Einkleidung beruhte, ein oder anderes Registratursindividuum zu Beförderung der Arbeit dermassen zugegeben

ben werden, daß sich jedoch die Sekretarien dieser Erlaubniß nur dann bedienen, wann es ihnen ob der Menge der Expeditionen nicht möglich seyn sollte, dieselbe insgesammt am nämlichen Tage zu vollenden; wo übrigens, wenn auch mit dieser Hilfe die sämtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Sekretarien die Expeditionen mit Zuhilfenahme der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst in ihrer Wohnung mit möglichster Beförderung bearbeiten sollen.

§. 150.

Die verfaßte Expedition ist dem Referenten verschlossen zuzusenden, hiebei aber der Referats- und respektive Entwurfsbogen beizulegen, damit sich der Rath gegenwärtig halten könne, ob die Expedition auch genau mit dem Konkluso übereinstimme.

§. 151.

Der Rath hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob sie dem Konkluso übereinstimme, und in dem Ausdruck mit Deutlichkeit und Anstand abge-

abgefasst sey, zu erwegen, das Bedenkliche zu verbessern, und dann zur Seite seinen Namen zu unterfertigen.

§. 152.

Von dem Referenten sind die Expeditionen demjenigen, der das Präsidium geführet hat, zuzuschicken, der sie abermals zu durchgehen, die ihm etwa auffallende Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken; im Fall aber, daß ihm wichtige Anstände auffielen, die Expedition zurückzuhalten, und sie bei nächster Rathssitzung mit seinen Anständen vorzutragen hat, damit bei versammelter Sitzung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Intrinseko des vorrigen Konflus etwas zu ändern, die Berathschlagung aufgenommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtigt werde, wo sodann ohne eine neuerliche Konkludirung von dem Sekretär zur Seite das in pleno Konfili adjustirt, angemerket, von dem Bürgermeister aber das Expediatur noch während der Rathssitzung beigelegt werden muß.

§. 153.

Was von dem Magistrat an das Appellationsgericht ergeht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, bei welchem von aussen die Rubrik der Partheien, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bürgermeister und der Referent zu unterfertigen, auch sind hies bei die bei der Berathschlagung anwesend gewesene Räte anzumerken.

§. 154.

Was an solche landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen ergeht, denen der Magistrat nicht untergeordnet ist, ist durch Präsidialnoten einzuleiten, die der Bürgermeister allein zu unterfertigen hat.

§. 155.

Was an Gerichte und Obrigkeiten ergeht, die nicht landesfürstliche Stellen sind, ist in der Forme der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bürgermeister und ein Sekretär zu unterfertigen hat.

§. 156.

§. 156.

An untergeordnete Partheien oder Aemter ergehen die Expeditionen mittels Befehls, die der Bürgermeister, und ein Sekretär unterfertigt.

§. 157.

Die Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf den Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, aufgeschrieben, und von einem Sekretär allein unterfertigt, nur daß dabei jenes beobachtet werde, was in dem §. 352. der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Ausdrückung des Amtsinfigels vorgesehen ist.

§. 158.

Die Urtheile endlich sind von dem Bürgermeister und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Inzidenzstreite, und über die Hauptsachen über mündlich, oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlofene Kontumaz geschöpft, und hat daher aller Unterscheid der Benennungen in Abschieden, Ver-

lassen, Relazionsaus schlägen, und dergleichen aufzuhören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdrucks Urtheil zu gebrauchen, wobei zu einigem Muster an schließiges Formulare zu dienen hat.

Formale eines Urtheils.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechts sache des Georg N. Klägers eines, wider Peter N. Beklagten andern Theils, wegen deren von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 20. November 1783. geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm 20. Jänner 1784. inrotulirte Akten zu Recht Erkennt: Der Peter N. seye dem Georg N. die in dessen unterm 3. November 1783. überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur das mal zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermöge, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe; zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede namhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael

chael N., Stephan N., und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hingeweglassung des 3ten und 5ten Artikels, über den 1ten, 2ten, 4ten, und 6ten Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm Peter N. ob, Falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerete, diesen Beweis vor Verlauf des 1sten Tags, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn soll. Endlichen rc.

(Hier am Ende ist in Rücksicht der Gerichtskosten, ob selbe von einem Theile zu ersezen, oder zu kompensiren seyen, Erwähnung zu machen.)

§. 159.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigende Edikte bestehen: 1tens in dem Konvokationsedikt bei einem zu eröffneten bewilligten Konkurs, 2tens in dem Feilbietungsedikte, 3tens in dem Vorrufungsedikte eines Beklagten, der ausser den k. k. Erblanden wohnt, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Da die Konvokations- und Vorrufungsedikte immer

mer den nämlichen Schwung zu nehmen haben, und bei ersteren nur der Name des Verschuldeten, bei letzteren aber der Name des Vorgerufenen, des Klägers, des Gegenstandes der Klage, und des aufgestellten Vertreters sich ändert, als sollen zu Ersparung der Schreiberei gedruckte Formularien, und zwar nach dem anschließigen Formulare sich verschaffet, und nur in selbe die nöthigen jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Einschaltungen besorget werden. Daher auch der expedirende Sekretär nur ein solches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittels der konkludirten Einschaltungen die Expedition zu entwerfen hat, die dann nach der Ordnung, die den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, zu adjustiren kömmt.

Formale des Konkordationsedikts.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande
Nies

Niederösterreich unter der Enns befindliche bewegliche Vermögen des N. gewilliget worden.

Daher werde Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis — — — die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den. . . als Vertreter der — — — Konkursmasse bei dem Magistrat alsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit dieser Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tags Niemand mehr ange- ret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Niederösterreich unter der Enns befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fodern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld un-
gez

hundert des Kompensations-; Eigenthums-
oder Pfandrechts, das ihnen ansonst zu Stats-
ten gekommen wäre, abzutragen verhalten wer-
den würden. Wornach sich Jedermann zu
achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird;
dann hierinnen bestehet das für die k. k. Erb-
lande bestimmte Gesetz.

Gegeben in der k. k. Haupt-; und Residenz-
stadt Wien den — — —

**Formale des Vorrufungsedikts eines
Beklagten in Folge des 391sten §.
der Gerichtsordnung.**

Von dem Magistrat der k. k. Haupt-; und
Residenzstadt Wien dem N. mittels gegenwär-
tigen Edikts anmit zu erinnern;

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte
der N. wegen : : : Klage angebracht, und
um die der Gerechtigkeit angemessene richter-
liche Hilfe gebeten;

Da nun das Gericht wegen dessen nicht
bekannten Aufenthaltssorte, allenfalls Abwes-
senheit von den k. k. Erblanden ihm N. den
hierortigen Hof-; und Gerichtsadvokaten N.
zur Vertretung auf dessen Gefahr und Unkö-
sten

sten als Kurator bestellet hat, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Maaß der für die k. k. Erblanden gesetzmässig bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt, so nach entschieden werden wird. Als werde derselbe dessen anmit zu dem Ende erinnert, daß mit er allenfalls in rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu lassen, oder einen anderen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in jene rechtliche ordnungsmässige Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde; dann hierinn bestehet das für die k. k. Erblanden bestimmte Gesetz.

Gegeben in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den :

S. 160.

Die Feilbietungsedikte dagegen, da diese nebst der weitläufigeren Beschreibung des Gegenstandes der Feilbietung, auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich genauest zu achten, mehrere Umstände enthalten, müssen bei

bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der denen Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

§. 161.

Die Edikten hat der Bürgermeister und zwei Räte zu unterfertigen, sie sind in jenem Orte, wo es derzeit gewöhnlich gewesen, zu affigiren, und also so oftmal zu expediren, als oft die Affigirung geschehen muß; auch muß jedes Edikt zu drei verschiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrucket werden.

§. 162.

Die adjustirte Expedition ist mit möglicher Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

r) Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 163.

Sobald die von dem Präsidio adjustirte Expedition dem Expeditori zukommt, hat
sels